Vereinbarung

über die Gewährung von Ausgleichsleistungen

zur Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienung

auf der Linie xxx/im Linienbündel XXX

zwischen dem

**XXX**

XXX

vertreten durch XXX

- nachfolgend „Aufgabenträger“ genannt -

und

**XXX**

XXX

- nachfolgend „Verkehrsunternehmen“ genannt –

wird folgende Vereinbarung zur Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienung im Buspersonennahverkehr geschlossen.

**Präambel**

1. Die Verkehrsleistung der Linie/des Linienbündels xxx wird seit xxx auf Grundlage einer im eigenwirtschaftlichen Genehmigungsverfahren erteilten PBefG-Genehmigung durch das Verkehrsunternehmen xxx betrieben. Durch die Corona-Pandemie sind die Fahrgastzahlen seit Mitte März 2020 infolge der infektionsschutzrechtlichen Maßnahmen wie Schließung des Vordereinstiegs sowie der Schulen und Geschäfte, Abstandsgebot und Kontaktsperre deutlich zurückgegangen.

Dadurch sind seit Mitte März 2020 die Fahrgeldeinnahmen im gesamten XXX-Verbundtarif [zusätzlich für Linien im verbundgrenzen überschreitenden Verkehr: sowie im Haustarif] stark rückläufig. Hiermit konnte und musste der Unternehmer bei Stellung seines eigenwirtschaftlichen Genehmigungsantrages nicht rechnen.

Bis 31.7.2020 erhält das Unternehmen für diese Mindereinnahmen einen Ausgleich auf Grundlage der Richtlinien über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich von Schäden im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 im Land Baden-Württemberg (im Folgenden: Landesrettungsschirm). Aufgrund der zeitlich begrenzten Notifizierung des Landesrettungsschirms zum 31.8.2020 muss der Ausglich ab 1.9.2020 vom Aufgabenträger unter Beachtung der Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 (im Folgenden: VO 1370) erfolgen. Die dem Aufgabenträger hieraus entstehenden Aufwendungen werden ihm wiederum im Rahmend er Phase 2 des Landesrettungsschirmes ausgeglichen.

Um eine Sicherstellung der ausreichenden Verkehrsbedienung ab dem 1.9.2020 gewährleisten zu können, ist es daher erforderlich, dass der Aufgabenträger mit dem Verkehrsunternehmen xxx einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag im Sinne der VO 1370 im Rahmen einer Notvergabe nach Art. 5 Abs. 1 VO 1370 i.V.m. § 14 Abs. 4 Ziffer 2 Buchstabe c VgV [alternativ: nach Art. 5 Abs. 1 VO 1370 i.V.m. § 14 Abs. 4 Ziffer 3 VgV oder im Falle einer Dienstleistungskonzession Art. 5 Abs. 5 VO 1370] abschließt, um die Corona-bedingten Einnahmeausfälle entsprechend ausgleichen zu können.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien, was folgt.

**§ 1**

**Gegenstand der Vereinbarung**

1. Gegenstand dieser Vereinbarung ist die auf den Zeitraum pandemiebedingt auftretender Mindereinnahmen befristete Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienung auf der Linie xxx/im Linienbündel XXX.
2. Diese Vereinbarung stellt sicher, dass die Aufgabenträger für das vorgenannte Linienbündel beihilfekonform einen Zuschuss für die Erbringung der im eigenwirtschaftlichen Genehmigungsverfahren erteilten PBefG-Genehmigung leisten darf.
3. Der Umfang und die Qualität der bezuschussten Verkehre ergeben sich aus der für die genannte Linie/Linien erteilten Liniengenehmigung.

**§ 2**

**Rechtsstellung und Liniengenehmigung**

1. Aufgabenträger und Verkehrsunternehmen bleiben Träger von Rechten und Pflichten, die sich aus den für sie geltenden Rechtsvorschriften ergeben. Die Verpflichtung des Verkehrsunternehmens nach § 21 PBefG bleibt unberührt. Der Beförderungsvertrag kommt zwischen ihm und dem Fahrgast zustande.
2. Das Verkehrsunternehmen verpflichtet sich, die für die Durchführung der Betriebsleistung notwendige Genehmigung nach dem PBefG aufrecht zu erhalten.

**§ 3**

**Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen**

Das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet, im Verbundbinnenverkehr die Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen des Verkehrsverbundes XXX inklusive aller Übergangstarifregelungen mit Nachbarverbünden anzuwenden. Im die Verbundgrenzen überschreitenden Verkehr ist der im Rahmen der Liniengenehmigung festgesetzte Haustarif anzuwenden.

**§ 4**

**Unterauftragnehmer**

1. Das Verkehrsunternehmen darf die Ausführung der Verkehrsleistung oder von Teilen davon nur mit vorheriger Zustimmung der Aufgabenträger nach Maßgabe des Art. 4 Abs. 7 VO 1370 unter angemessener Berücksichtigung kleinerer und mittlerer Unternehmen an geeignete Unterauftragnehmer übertragen. Die bei Abschluss dieser Vereinbarungen bestehenden Subunternehmerverträge gelten als genehmigt. Das Verkehrsunternehmen trägt dafür Sorge, dass es während der gesamten Laufzeit dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrags mindestens einen bedeutenden Teil der vertragsgegenständlichen Verkehre selbst erbringt.
2. Unterauftragnehmer des Verkehrsunternehmens sind dessen Erfüllungsgehilfen.

**§ 5**

**Fahrzeugeinsatz**

Das Verkehrsunternehmen haftet für den verkehrssicheren und ordnungsgemäßen Fahrzeugeinsatz.

**§ 6**

**Fahrgelderhebung und Fahrausweisprüfung**

1. Die tarifgemäße Fahrgelderhebung erfolgt im eigenen Namen, unter eigener Verantwortung und für eigene Rechnung des Verkehrsunternehmens. Es gelten die Beförderungsbedingungen sowie die Tarifbestimmungen und sonstigen Regelungen des Verkehrsverbundes in der jeweils geltenden Fassung.
2. Das Verkehrsunternehmen hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass sein Personal keine Zuwendungen Dritter im Zusammenhang mit den bezuschussten Verkehren entgegennimmt.

**§ 7**

**Ausgleichsleistungen**

1. Zum Ausgleich der pandemiebedingten Mindereinnahmen gewährt der Aufgabenträger dem Verkehrsunternehmen eine Ausgleichsleistung in Höhe der pandemiebedingten Mindereinnahmen inklusive der verringerten gesetzlichen Ausgleichsleistungen gem. § 148 SGB IX.. Der Ausgleichsbetrag wird nach den Regelungen in Ziffer 5.4.1.1 und 5.4.1.2 des Landesrettungsschirmes errechnet.
2. Die im Rahmen des Landesrettungsschirmes für den vertragsgegenständlichen Verkehr dem Aufgabeträger über den Verbund gewährten Finanzmittel des Landes stellen in jedem Fall die maximale Höhe der Ausgleichsleistung dar. Der Aufgabenträger ist nicht verpflichtet, eigene Haushaltsmittel einzusetzen.
3. Die Ausgleichsleistung ist umsatzsteuerfrei, weil sie als Zuschuss zur Aufrechterhaltung eines ÖPNV-Angebotes zur Nutzung für die Allgemeinheit dient.
4. Das Unternehmen erhält einen monatlichen Abschlag auf die gem. Abs. 1 auszugleichenden Mindereinnahmen in Höhe der vom Verbund für den jeweiligen Vormonat vorläufig ermittelten pandemiebedingten Mindereinnahmen.
5. Die endgültige Ausgleichshöhe wird bis spätestens 31.10.2021 ermittelt (Schlussabrechnung).
6. Das Verkehrsunternehmen verpflichtet sich, dem Aufgabenträger alle für die Abrechnung der Mindereinnahmen zwischen dem Aufgabenträger und dem Land im Rahmen des Landesrettungsschirmes notwendigen Dokumente und Belege (z.B. Nachweis der Zuscheidungen des Verbundes aus der EAR, Verkaufsdaten, Testate, sonstige Nachweise) vollständig und fristgerecht für eine Beantragung und für die Schlussrechnung bei der Bewilligungsbehörde zukommen zu lassen. Sie ermächtigt insbesondere die Verbundgesellschaft, dem Aufgabeträger unmittelbar die notwendigen Daten für die Antragstellung und Abrechnung mit dem Land zur Verfügung zu stellen.
7. Die Regelungen des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 werden beachtet. Hierfür weist das Verkehrsunternehmen dem Aufgabenträger im Rahmen der Schlussabrechnung dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrags (Abs. 5) nach, dass eine Überkompensation unter Berücksichtigung eines angemessenen Gewinns nicht gegeben ist. Soweit das Verkehrsunternehmen neben den vertragsgegenständlichen Verkehren noch weitere Tätigkeiten ausübt, weist es dem Aufgabenträger zudem nach, dass die Vorgaben an die Trennungsrechnung im Sinne von Ziffer 5 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 eingehalten sind.
8. Ein Anreiz entsprechend Ziffer 7 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 besteht bereits deshalb, weil die Ausgleichsleistungen nach Maßgabe dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrags auf die dem Aufgabenträger über den Verbund gewährten Finanzmittel des Landes im Rahmen des Landesrettungsschirms begrenzt sind (vgl. Abs. 2).

**§ 8**

**Haftung und Freistellungspflichten des Verkehrsunternehmens**

1. Das Verkehrsunternehmen ist dem Aufgabenträger zum Ersatz etwaiger dem Aufgabenträger entstehender Schäden verpflichtet, die darauf beruhen, dass das Verkehrsunternehmen die von ihm übernommenen Vertragspflichten schuldhaft nicht, nicht vollständig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt hat. Das Verschulden seiner Mitarbeiter und der Mitarbeiter eines etwaigen Subunternehmens muss sich das Verkehrsunternehmen wie eigenes Verschulden zurechnen lassen.
2. Das Verkehrsunternehmen stellt die Aufgabenträger aus der Haftung von aus der Eigenschaft als Fahrzeughalter und Beförderungsunternehmen resultierenden Ansprüchen frei.

**§ 9**

**Abtretung von Ansprüchen des Verkehrsunternehmens**

Die Ansprüche des Verkehrsunternehmens gegen den Aufgabenträger aus dieser Vereinbarung dürfen nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Aufgabenträgers abgetreten werden. Dies gilt auch für Abtretungen an Unternehmen, die demselben Konzern wie der Verkehrsunternehmen angehören. § 354a HGB bleibt unberührt.

**§ 10**

**Aufrechnungsverbot**

Gegen die Forderungen des Aufgabenträgers ist eine Aufrechnung mit Forderungen des Verkehrsunternehmens nur zulässig, sofern die Forderung des Verkehrsunternehmens rechtskräftig festgestellt und diese unbestritten ist.

**§ 11**

**Tariftreue**

Der Unternehmer verpflichtet sich, die sich aus dem Tariftreue- und Mindestlohngesetz für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg (LTMG) ergebenden Verpflichtungen zu beachten. Die sich aus § 8 LTMG ergebenden Sanktionen sind Bestandteil dieses Vertrages.

**§ 12**

**Vertragslaufzeit/Kündigung**

1. Der Vertrag wird [sofern der Abschluss nicht bis 31.8.2020 möglich sein sollte: rückwirkend] zum 1.9.2020 abgeschlossen und endet zum 31.12.2020.
2. Sofern die pandemiebedingten Einnahmeausfälle auch im Jahr 2021 noch nachweisbar sein sollten und das Land den Aufgabenträger im Rahmen einer Verlängerung des Landesrettungsschirmes oder einer Folgeregelung zum Landesrettungsschirm die zum Ausgleich der pandemiebedingten Mindereinnahmen notwendigen Finanzmittel zur Verfügung stellen sollte, verlängert sich diese Vereinbarung automatisch um den von der Verlängerung oder der Folgereglung erfassten Zeitraum.
3. Endet die PBefG-Liniengenehmigung vor dem 31.12.2020 oder vor dem Ende des Verlängerungszeitraumes gem. Absatz 2, so endet diese Vereinbarung zwingend mit dem Ablaufdatum der Genehmigung.
4. Beide Parteien können diese Vereinbarung, soweit in ihr nichts Anderes geregelt ist, nur aus wichtigem Grunde kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
5. Ein wichtiger Grund zur Kündigung dieser Vereinbarung durch den Aufgabenträger liegt insbesondere dann vor, wenn:

* das Insolvenz- oder Vergleichsverfahren über das Vermögen des Verkehrsunternehmens eröffnet oder die Eröffnung des Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird,
* infolge eines Insolvenzantrages über das Vermögen des Verkehrsunternehmens die Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsversorgung gefährdet ist,
* der Verkehrsunternehmen seinen Vertragsverpflichtungen trotz zweimaliger Mahnung durch den Aufgabenträger nicht nachkommt, wobei zwischen den Abmahnungen ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen muss,
* der Verkehrsunternehmen bzw. seine Mitarbeiter und/oder Mitarbeiter von ihm eingeschalteter Subunternehmen Adressaten von bestands- bzw. rechtskräftigen Ordnungsverfügungen, Bußgeldbescheiden, Strafbefehlen und/oder Urteilen im Zusammenhang mit personenbeförderungsrechtlichen Bestimmungen sind.

**§ 13**

**Schriftform**

Änderungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Soweit in diesem Vertrag Schriftform vorgeschrieben ist, ist dieses Schriftformerfordernis nur schriftlich abdingbar.

**§ 14**

**Sonstiges**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nichtig sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen sowie dieser Vereinbarung davon unberührt. Die Parteien verpflichten sich jedoch, die nichtige Bestimmung durch eine einschlägige gesetzliche Regelung oder bei deren Fehlen durch eine Regelung zu ersetzen, die der nichtigen Bestimmung im wirtschaftlichen Ergebnis gleichkommt.